

Die Umstrukturierung der österreichischen Grundherrschaften fand 1848 mit der Aufhebung des Untertanenverbandes und der Grundentlastung ihren Abschluss. Leistungen und Abgaben der Untertanen an den Grundherrn wurden, soweit sie auf dem personalen Abhängigkeitsverhältnis beruhten, unentgeltlich, soweit sie aber auf dem Grund lasteten gegen ein Entgelt aufgehoben.<sup>43</sup> Der Grundherr seinerseits wurde von der Verpflichtung zur Fürsorge entlastet und gab die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben an den Staat ab.

Bei der zweiten Funktion der Herrschaftsämter, der Nutzung der grundherrlichen Rechte, ist im Vormärz vor allem das Bemühen um eine Rationalisierung und Modernisierung der Bewirtschaftungsformen zu erwähnen. Die Fürsten des Hauses Liechtenstein waren gegenüber neuen agrarwirtschaftlichen Erkenntnissen aufgeschlossen und bemühten sich, diese auf ihren Herrschaften zur Anwendung zu bringen. Stekl erwähnt als Beispiele solcher Bemühungen die Einführung der Fruchtwechselwirtschaft und moderner Düngungsmethoden, die gezielte Förderung der Viehzucht und der rationelle Einsatz von Arbeitskräften.<sup>44</sup> In verschiedenen Wirtschaftsinstruktionen wurden genaue Vorschriften erlassen, wie der liechtensteinische Besitz zu nutzen war und wie die Erträge der Herrschaften gesteigert werden sollten.

---

34) Hauptinstruktion von 1838, Teile 2., 4., 5., 6. und 7.

35) ebda. § 105.

36) ebda. § 106.

37) ebda. § 116.

38) ebda. § 1.

39) ebda. § 42.

40) ebda. § 43.

41) ebda. § 44–49.

42) Vgl. dazu Brunner, Staat und Gesellschaft, S. 64.

43) Helbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 370.

44) Stekl, Österreichische Aristokratie, S. 15.